

Mitteilung des Senats vom 2. März 2010**Bremisches Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt
(BremBinSchSiG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Bremisches Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (BremBinSchSiG)“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in erster und zweiter Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe. Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und müssen nach der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz vom Bund oder von den Ländern umgesetzt werden. Nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist das Land Bremen zur Umsetzung der Richtlinie für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen des Landes Bremen verpflichtet. Dieser Pflicht ist der Senator für Wirtschaft und Häfen durch die Erstellung des Gesetzentwurfes, der die Voraussetzungen für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen des Landes Bremen regelt, nachgekommen.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie der Hafenausschuss werden sich am 5. März 2010 sowie am 10. März 2010 mit dem Gesetzentwurf befassen. Über das Ergebnis der Deputationsberatung wird nachträglich berichtet.

**Bremisches Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt
(BremBinSchSiG)¹⁾**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt auf den Binnenwasserstraßen des Landes für folgende Fahrzeuge:

1. Schiffe mit einer Länge (L) von 20 m oder mehr,
2. Schiffe, deren Produkt aus Länge (L), Breite (B) und Tiefgang (T) ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.

(2) Darüber hinaus gilt dieses Gesetz auf den Binnenwasserstraßen nach Absatz 1 für alle folgenden Fahrzeuge:

1. Schlepp- und Schubboote, die dazu bestimmt sind, Fahrzeuge nach Absatz 1 oder schwimmende Geräte zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/14/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14).

2. Fahrgastschiffe, die zusätzlich zur Besatzung mehr als zwölf Fahrgäste befördern,
 3. schwimmende Geräte.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für Seeschiffe, einschließlich Seeschleppboote und -schubboote, die nur vorübergehend auf den Binnenwasserstraßen nach Absatz 1 verkehren und die nachstehend genannten Zeugnisse mitführen:
1. ein Zeugnis zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) oder ein gleichwertiges Zeugnis, ein Zeugnis zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1966 über den Freibord oder ein gleichwertiges Zeugnis und ein internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis) zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe (MARPOL);
 2. bei Fahrgastschiffen, die nicht allen unter Nummer 1 genannten Übereinkommen unterliegen, ein Zeugnis über die Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe gemäß der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/75/EG der Kommission vom 29. Juli 2003 (ABl. Nr. L 190 S. 6); oder
 3. bei Sportfahrzeugen, die nicht allen unter Nummer 1 genannten Übereinkommen unterliegen, ein Zeugnis des Flaggenstaates.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für Torfkähne, welche auf dem bremischen Teil der Wümme und auf den zur Wümme führenden Kanälen verkehren. Im Sinne dieses Gesetzes sind Torfkähne Nachbauten der historisch im Teufelsmoorgebiet für den Torftransport eingesetzten Lastkähne, die zur Beförderung von Personen verkehren.

§ 2

Zulassung zum Verkehr

- (1) Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 und 2 dürfen auf den Binnenwasserstraßen des Landes nur verkehren, wenn sie auch zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zugelassen sind. Die Zulassung muss mindestens für Wasserstraßen der Zone 4 der Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erteilt sein.
- (2) Die nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erforderliche Fahrtauglichkeitsbescheinigung ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Polizei gemäß § 2 Nummer 1 des Bremischen Polizeigesetzes auszuhändigen.

§ 3

Zuständige Behörde

- (1) Zuständige Behörde für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Hafenbehörde.
- (2) Die zuständige Behörde und die Polizei gemäß § 2 Nummer 1 des Bremischen Polizeigesetzes dürfen Fahrzeuge zur Überprüfung der Mitführung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung anhalten und betreten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nicht mitführt oder aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Hafenbehörde.

§ 5

Übergangsregelung

Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 und 2, die innerhalb von sechs Monaten vor dem 1. April 2010 am Verkehr auf den Binnenwasserstraßen des Landes teilgenommen haben, dür-

fen bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem 1. April 2010 auch ohne Fahrtauglichkeitsbescheinigung am Verkehr auf den Binnenwasserstraßen des Landes teilnehmen.

Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, die vor dem 1. April 2010 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Befristung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Begründung zum Bremischen Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt

§ 1

§ 1 betrifft den Geltungsbereich des Gesetzes. Örtlich wird dieser auf die bremischen Binnenwasserstraßen beschränkt. Die Angaben der unterschiedlichen Schiffstypen und die Ausführungen zur Länge und Breite und Tiefgang der Schiffe, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, sind analog der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgestaltet.

§ 1 Abs. 4 stellt eine Bereichsausnahme für Torfkähne dar, die aufgrund des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 2006/87/EG möglich ist.

§ 2

In § 2 wird die Zulassung zum Verkehr auf den bremischen Binnenwasserstraßen geregelt. Alle Binnenschiffe, die lediglich auf bremischen Wasserstraßen verkehren, benötigen danach die Zulassung zum Verkehr auf einer Bundeswasserstraße nach der Bundesverordnung „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“. Die Bundeswasserstraßen sind nach dieser Binnenschiffsuntersuchungsordnung in unterschiedliche Zonen aufgeteilt. Aus dieser Zonenaufteilung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die technischen Voraussetzungen. Zone 4 ist dabei die Zone mit den geringsten Anforderungen.

§ 3

§ 3 legt die zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes fest. Dies ist das Hansestadt Bremische Hafenamt. Da jedoch das Hansestadt Bremische Hafenamt lediglich im Hafen Kontrollen durchführen kann, ist auf den anderen bremischen Landesgewässern die Polizei zur Überprüfung der Mitführung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung befugt.

§ 4

§ 4 legt beim Verstoß gegen § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit fest.

§ 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten.